

Ordnung des Bereichs Bau und Umwelt (School of Civil and Environmental Engineering)

Vom 14. Dezember 2018

Aufgrund von § 13 Absatz 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch das Gesetz vom 15. Oktober 2017 (SächsGVBl. S. 546) geändert worden ist, sowie § 4 Absatz 2 und 3 der Grundordnung der Technischen Universität Dresden vom 24. September 2015, zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Grundordnung vom 22. Oktober 2017, hat der Fakultätsrat der Fakultät Architektur in seiner Sitzung am 10. August 2018, der Fakultätsrat der Fakultät Bauingenieurwesen in seiner Sitzung am 29. August 2018, der Fakultätsrat der Fakultät Umweltwissenschaften in seiner Sitzung am 27. August 2018, der Fakultätsrat der Fakultät Verkehrswissenschaften „Friedrich List“ in seiner Sitzung am 13. August 2018 sowie der Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaftswissenschaften in seiner Sitzung am 19. September 2018 die nachstehende Bereichsordnung beschlossen. Das Rektorat hat am 11. Dezember 2018 seine Genehmigung erteilt.

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Name und rechtliche Stellung
- § 2 Aufbau
- § 3 Aufgaben
- § 4 Organe
- § 5 Bereichsrat
- § 6 Bereichssprecherin bzw. Bereichssprecher
- § 7 Bereichskollegium
- § 8 Bereichs-Chief Information Officer
- § 9 Bereichsverwaltung
- § 10 Zusammenarbeit innerhalb des Bereichs
- § 11 Gleichstellung
- § 12 Wissenschaftliche und sonstige Einrichtungen
- § 13 Mitgliedschaften
- § 14 Inkrafttreten

Präambel

Der Bereich Bau und Umwelt entwickelt und nutzt mit den und für die ihm angehörenden Fakultäten synergetische Vorteile in Forschung, Lehre, Weiterbildung, Dritte Mission, Gleichstellung, Internationalisierung und Verwaltung. Damit tragen der Bereich und die ihm angehörenden Fakultäten gleichermaßen zu den im Entwicklungsplan der Technischen Universität Dresden genannten Zielen bei und beteiligen sich aktiv an deren Erreichung. Aufgaben und Funktionen werden im Bereich angesiedelt, wenn dadurch ein höheres Maß an Effizienz und Effektivität erwartet werden kann. Die Eigenständigkeit der Fakultäten bleibt durch eine Zuweisung von zu definierenden Aufgaben und Funktionen an den Bereich unberührt.

§ 1

Name und rechtliche Stellung

(1) Der Bereich trägt den Namen Bau und Umwelt (School of Civil and Environmental Engineering). Er ist eine organisatorische Grundeinheit der Technischen Universität Dresden nach § 4 und § 5 Absatz 2 Satz 1 ihrer Grundordnung. Der Bereich erfüllt die im Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetz (SächsHSFG) sowie in der Grundordnung der Technischen Universität Dresden (Grundordnung) den Fakultäten zugeordneten Aufgaben nach Maßgabe dieser Ordnung.

(2) Die Normen, insbesondere des SächsHSFG, der Grundordnung der Technischen Universität Dresden, der sonstigen Ordnungen und Verwaltungsrichtlinien sowie die Veröffentlichungen der Technischen Universität Dresden, die sich auf Fakultäten beziehen, gelten für den Bereich entsprechend, soweit in dieser Ordnung nicht davon abgewichen wird. Fakultätsorgane betreffende Normen und Veröffentlichungen nach Satz 1 gelten für die Bereichsorgane entsprechend, soweit in dieser Ordnung nicht davon abgewichen wird.

(3) Dem Bereich Bau und Umwelt gehören die in § 2 Satz 1 genannten Fakultäten an. Für diese gelten die Fakultäten und ihre Organe betreffenden Regelungen, insb. des SächsHSFG, der Grundordnung, der Verwaltungsrichtlinien sowie Veröffentlichungen der Technischen Universität Dresden, soweit von ihnen nicht durch die §§ 4 und 5 der Grundordnung oder diese Ordnung abgewichen wird.

(4) Zum 01. Oktober 2020 wird evaluiert, ob der Bereichsname in seiner deutschen und englischen Fassung angepasst werden sollte.

§ 2

Aufbau

Der Bereich Bau und Umwelt umfasst:

1. der Fakultät Architektur,
2. der Fakultät Bauingenieurwesen,
3. der Fakultät Umweltwissenschaften,
4. der Fakultät Verkehrswissenschaften „Friedrich List“ und
5. der Fakultät Wirtschaftswissenschaften

als Teilgrundeinheiten im Sinne von § 4 Absatz 1 Satz 2 und § 5 Absatz 2 Satz 5 der Grundordnung. Es können wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten nach § 5 Absatz 4 Satz 1 der Grundordnung eingerichtet werden.

§ 3 Aufgaben

(1) Der Bereich Bau und Umwelt übernimmt Aufgaben zur fakultätsübergreifenden Kooperation und Koordination in Forschung, Lehre, Weiterbildung und Verwaltung zur Erzielung größtmöglicher Synergieeffekte. Unter anderem fördert der Bereich Bau und Umwelt den wissenschaftlichen Nachwuchs sowie den Wissenstransfer, bündelt Unterstützungsprozesse für Forschung, Lehre und Transfer und unterstützt die Internationalisierung sowie das Gleichstellungskonzept der Technischen Universität Dresden.

(2) Der Bereich Bau und Umwelt unterstützt die Zusammenarbeit in Forschung und Lehre mit anderen Struktureinheiten der Technischen Universität Dresden, den DRESDEN-concept-Partnern sowie weiteren universitären und außeruniversitären Bildungs- und Forschungseinrichtungen.

(3) Zur Unterstützung der akademischen und administrativen Aufgaben können die Fakultäten des Bereichs ihre Strukturen sowie Prozesse harmonisieren und relevante Ressourcen im Bereich bündeln. Die Interessen der Zentralen Einrichtungen mit fachlichem Bezug zum Bereich werden dabei berücksichtigt. Die dem Bereich Bau und Umwelt angehörige Fakultäten erfüllen in den jeweiligen Wissenschaftsfeldern die Aufgaben der Technischen Universität Dresden in Lehre, Forschung und Weiterbildung.

§ 4 Organe

(1) Die Organe des Bereichs sind der Bereichsrat, die Bereichssprecherin bzw. der Bereichssprecher und das Bereichskollegium.

(2) Die Belange der dem Bereich angehörige Fakultäten werden jeweils durch die Fakultätsorgane wahrgenommen.

§ 5 Bereichsrat

(1) Dem Bereichsrat gehören die gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen nach § 50 Absatz 1 SächsHSFG der Fakultätsräte der dem Bereich angehörige Fakultäten, zusätzlich weitere drei gewählte Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden, weitere drei gewählte Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Bereichsverwaltung, sowie die bzw. der Gleichstellungsbeauftragte des Bereichs stimmberechtigt an. Für die Wahl des Bereichsrats gilt § 25 der Wahlordnung der Technischen Universität Dresden entsprechend.

(2) Abweichend von § 88 Absatz 4 SächsHSFG gehören die Bereichssprecherin bzw. der Bereichssprecher, die weiteren Mitglieder des Bereichskollegiums und die Studiendekaninnen und Studiendekane dem Bereichsrat mit beratender Stimme an, soweit sie nicht Mitglieder nach Absatz 1 sind. Die Bereichsdezernentin bzw. der Bereichsdezernent nimmt als Gast an den Sitzungen des Bereichsrats teil. Gäste können auf Einladung der bzw. des Vorsitzenden des Bereichsrats an den Sitzungen, ggf. auch beschränkt auf einzelne Tagesordnungspunkte, beratend teilnehmen.

(3) Zum 01. Oktober 2020 evaluiert das Bereichskollegium nach § 4 der Grundordnung und auf Grundlage der Voten der Fakultätsräte, inwieweit der nach dem Plenarmodell zusammengesetzte Bereichsrat die Aufgaben nach § 3 Absatz 1 in den im Rahmen der in § 5 Absatz 6 definierten

Zuständigkeiten sinnvoll erfüllt oder ob der Bereichsrat stattdessen künftig als wesentlich kleineres Gremium nach einem noch festzulegenden Direktwahlmodus aufgebaut sein sollte.

(4) Die Bereichssprecherin bzw. der Bereichssprecher beruft den Bereichsrat mindestens einmal im Jahr ein. Der Bereichsrat kann auch auf Antrag von mindestens einem Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder oder aller Mitglieder einer Statusgruppe einberufen werden.

(5) Der Bereichsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Erfolgt dies nicht, gelten die Geschäftsordnungs- und Verfahrensgrundsätze für Hochschulgremien der Technischen Universität Dresden in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Der Bereichsrat ist zuständig für:

1. Stellungnahme zu Zielvereinbarungen der Universität mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst,
2. Mitwirkung am Entwurf des Wirtschaftsplans der Universität,
3. Vorschläge an das Bereichskollegium für Zielvereinbarungen des Bereichs mit dem Rektorat,
4. Vorschläge an das Bereichskollegium für die Aufstellung von Struktur- und Entwicklungsplänen des Bereichs,
5. Stellungnahmen über die Verwendung der dem Bereich zugewiesenen Mittel,
6. Wahl der Bereichssprecherin bzw. des Bereichssprechers,
7. Änderung der Bereichsordnung, welche der Zustimmung der Fakultätsräte der dem Bereich angehörenden Fakultäten sowie der Genehmigung des Rektorats bedarf.

§ 6

Bereichssprecherin bzw. Bereichssprecher

(1) Die Bereichssprecherin bzw. der Bereichssprecher wird auf Vorschlag des Rektorats vom Bereichsrat aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren des Bereichs gewählt. Die Wahl der Bereichssprecherin bzw. des Bereichssprechers erfolgt für die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist möglich.

(2) Die Bereichssprecherin bzw. der Bereichssprecher vertritt den Bereich gegenüber dem Rektorat und nach außen. Sie bzw. er führt den Vorsitz im Bereichskollegium und im Bereichsrat und vollzieht deren Beschlüsse. Die Bereichssprecherin bzw. der Bereichssprecher informiert in geeigneter Weise über die Beschlüsse des Bereichskollegiums von grundsätzlicher Bedeutung, sofern dem keine Gründe, die zur Verschwiegenheit verpflichten, entgegenstehen. Das Bereichskollegium kann Aufgaben auf die Bereichssprecherin bzw. den Bereichssprecher übertragen, sofern diese nicht von strategischer Bedeutung für den Bereich sind oder ausdrücklich dem Bereichskollegium zugewiesen sind (§ 4 Absatz 3, Satz 2 Nummer 5 GO).

(3) Die Bereichssprecherin bzw. der Bereichssprecher nimmt die Weisungsbefugnis gegenüber der Bereichsdezernentin bzw. dem Bereichsdezernenten wahr.

(4) Die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter der Bereichssprecherin bzw. des Bereichssprechers wird aus dem Kreis des Bereichskollegiums auf Vorschlag der Bereichssprecherin bzw. des Bereichssprechers vom Bereichsrat gewählt. § 30 Absatz 1 bis 3 der Wahlordnung der Technischen Universität Dresden gilt entsprechend.

(5) § 89 Absatz 3 und 4 des SächsHSFG gilt für die Bereichssprecherin bzw. den Bereichssprecher entsprechend.

§ 7 Bereichskollegium

(1) Der Bereich Bau und Umwelt wird abweichend von § 89 Absatz 1 Satz 1 SächsHSFG von einem Bereichskollegium geleitet. Das Bereichskollegium besteht aus der Bereichssprecherin bzw. dem Bereichssprecher sowie den Dekaninnen und Dekanen der dem Bereich angehörig Fakultäten.

(2) Abweichend von § 89 Absatz 1 Satz 3 SächsHSFG ist das Bereichskollegium in allen Angelegenheiten des Bereichs zuständig, insbesondere soweit sie für die strategische Entwicklung des Bereichs von Bedeutung sind und nicht unter die Zuständigkeit des Bereichsrats fallen. In Zweifelsfällen entscheidet das Bereichskollegium nach Anhörung des Bereichsrats.

(3) Das Bereichskollegium ist insbesondere zuständig für:

1. den Abschluss von Zielvereinbarungen mit dem Rektorat,
2. den Abschluss optionaler Zielvereinbarungen zwischen dem Bereich und den Fakultäten des Bereichs,
3. Beschlüsse über Struktur- und Entwicklungspläne des Bereichs unter Berücksichtigung der Vorschläge des Bereichsrats und der Struktur- und Entwicklungspläne der dem Bereich angehörig Fakultäten,
4. Zuweisung der Mittel an die Fakultäten sowie Beschlüsse über den Verbleib des Anteils von Stellen und Mitteln auf Bereichsebene,
5. Entwicklung von und Beschlüsse über Strategien des Bereichs in Forschung, Lehre und Verwaltung.

(4) Zu den weiteren Zuständigkeiten des Bereichskollegiums zählen insbesondere Beschlüsse über:

1. Die Unterstützung für gemeinsame fakultätsübergreifende Forschungsprojekte und den Wissens- und Technologietransfer,
2. Maßnahmen zur Förderung von Synergien in Bezug auf die Prüfungs- und Studienangelegenheiten (Studierendenservice) und das Lehrveranstaltungsmanagement,
3. das Finanz- und Projektcontrolling,
4. ausgewählte Personalangelegenheiten des Bereichs,
5. fakultätsübergreifende internationale Aktivitäten und Vernetzung,
6. die Raumplanung für die Bereichsverwaltung,
7. die Strategie zu Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit,
8. die Umsetzung der universitätsweiten IT-Strategie,
9. die Mitwirkung an der Umsetzung des universitätsweiten Qualitätsmanagementsystems,
10. die Umsetzung der universitätsweiten Gleichstellungs- und Diversity-Konzepte in Abstimmung mit den Gleichstellungsbeauftragten.

(5) Das Bereichskollegium fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden (§ 54 Absatz 2 SächsHSFG). Es wird in jedem Fall eine Einstimmigkeit angestrebt. Eine Umverteilung von Stellen und Personalmitteln von einer Fakultät in eine andere bedarf der Zustimmung des Dekans bzw. der Dekanin der betroffenen Fakultäten. Abweichend von den allgemeinen Bestimmungen zur Festlegung der Tagesordnung kann jede Dekanin bzw. jeder Dekan der dem Bereich angehörenden Fakultäten oder ihre bzw. seine Sitzungsvertreterin bzw. ihr bzw. sein Sitzungsvertreter bis spätestens unmittelbar vor dem Eintritt in die Abstimmung zu einem Tagesordnungspunkt die Vertagung zur nächsten Sitzung verlangen. Erfolgt eine Vertagung nach dieser Vorschrift zum zweiten Mal in Folge, kann jedes Mitglied des Bereichskollegiums die letztmalige Vertagung der Beschlussfassung beanspruchen und den Bereichsrat anrufen, sofern die Fakultät, der sie oder er entstammt, unmittelbar betroffen ist. Die Bereichssprecherin bzw. der Bereichssprecher kann den Bereichsrat ohne gesonderte Betroffenheit einer Fakultät anrufen. Der

Bereichsrat wirkt auf eine Einigung hin. Kann diese Einigung nicht erzielt werden, ist das Dissensverfahren nach § 4 Absatz 3, Nr. 4, Sätze 6 und 7 der Grundordnung einzuleiten.

(6) Das Bereichskollegium kann zur Vorbereitung von Beschlüssen über Bereichsstrategien sowie zur fakultätenübergreifenden Zusammenarbeit Ausschüsse beispielsweise für Forschung, Lehre oder Verwaltung einrichten. Diese berichten dem Bereichskollegium in regelmäßigen Abständen.

(7) Das Bereichskollegium tagt in der Regel nichtöffentlich. Die Bereichsdezernentin bzw. der Bereichsdezernent nimmt an den Sitzungen beratend teil. Gäste können auf Einladung des Bereichskollegiums an den Sitzungen, ggf. auch beschränkt auf einzelne Tagesordnungspunkte, beratend teilnehmen.

(8) Das Bereichskollegium kann sich eine Geschäftsordnung geben. Gibt sich das Bereichskollegium keine Geschäftsordnung, gelten die Geschäftsordnungs- und Verfahrensgrundsätze für Hochschulgremien an der Technischen Universität Dresden in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8

Bereichs-Chief Information Officer

Aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren des Bereichs wird ein Chief Information Officer (Bereichs-CIO) nach § 9 Absatz 1 der „Ordnung für die informationstechnischen Einrichtungen und Dienste und zur Informationssicherheit der TU Dresden (IT-Ordnung)“ ernannt. Deren bzw. dessen Aufgaben und Ernennungsmodalitäten bestimmen sich nach der IT-Ordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9

Bereichsverwaltung

(1) Die Bereichsdezernentin bzw. der Bereichsdezernent leitet die Bereichsverwaltung und ist gegenüber dem Personal der Bereichsverwaltung weisungsbefugt. Die Bereichsdezernentin bzw. der Bereichsdezernent berichtet dem Bereichskollegium über alle aktuellen, relevanten Vorgänge, bereitet die Sitzungen des Bereichskollegiums vor und vollzieht dessen Beschlüsse.

(2) Der Bereich verfügt über ein bereichsweites Controlling. Die Bereichscontrollerin bzw. der Bereichscontroller verwaltet und steuert die nicht den Fakultäten zugewiesenen Ressourcen des Bereichs, ist Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner für Budget- und Haushaltsfragen des Bereichs sowie für die Umsetzung des Globalhaushalts. Sie bzw. er leistet diesbezüglich insbesondere gegenüber dem Bereichskollegium und der Bereichsdezernentin bzw. dem Bereichsdezernenten wissenschaftliche Beratung.

(3) Die Bereichsverwaltung unterstützt die Arbeit der Organe des Bereichs und der Fakultäten, etwa durch die Erarbeitung von Vorlagen oder die Umsetzung von Beschlüssen.

(4) Die Bereichsverwaltung koordiniert und unterstützt die in § 7 Absatz 6 definierten Ausschüsse.

§ 10

Zusammenarbeit innerhalb des Bereichs

(1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bereichsverwaltung nehmen ihre Aufgaben in enger und vertrauensvoller Abstimmung mit den jeweils zuständigen Amts- und Funktionsträgerinnen und -trägern der dem Bereich angehörigen Fakultäten wahr.

(2) Die dem Bereich angehörigen Fakultäten stellen der Bereichsverwaltung die für die Haushaltsplanung und das Berichtswesen des Bereichs benötigten fakultätsspezifischen Informationen zur Verfügung.

(3) Die Protokolle des fakultätsöffentlichen Teils der Fakultätsratssitzungen werden der Bereichsleitung übermittelt. Die Protokolle der Sitzungen des Bereichskollegiums werden den Leitungen der Fakultäten übermittelt, die diese den jeweiligen Fakultätsräten zur Verfügung stellen können. Datenschutzrechtliche Belange sind zu beachten.

§ 11

Gleichstellung

(1) Für den Bereich werden eine Gleichstellungsbeauftragte bzw. ein Gleichstellungsbeauftragter sowie eine ständige Stellvertreterin bzw. ein ständiger Stellvertreter gewählt. § 31 der Wahlordnung der Technischen Universität Dresden gilt entsprechend.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte bzw. der Gleichstellungsbeauftragte sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter wirken auf die Herstellung der Chancengleichheit für Frauen und Männer und auf die Vermeidung von Nachteilen für Mitglieder und Angehörige des Bereichs hin. Die Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten erfüllen diese Aufgaben für die jeweilige Fakultät.

§ 12

Wissenschaftliche und sonstige Einrichtungen

(1) Gemäß § 2 Satz 2 können am Bereich wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten eingerichtet werden. Über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung beschließt das Rektorat auf Vorschlag des Bereichskollegiums und nach Stellungnahme des Bereichsrats.

(2) Wissenschaftliche Einrichtungen des Bereichs werden jeweils durch einen Vorstand oder eine Direktorin bzw. einen Direktor geleitet. Sie können einen Beirat bilden. Näheres regelt die Ordnung der wissenschaftlichen Einrichtung des Bereichs, die vom Bereichskollegium im Benehmen mit dem Bereichsrat erlassen wird. Die Ordnung bedarf der Genehmigung durch das Rektorat.

(3) Die Leitung und Benutzung von Betriebseinheiten des Bereichs regelt eine Ordnung, die vom Bereichskollegium im Benehmen mit dem Bereichsrat erlassen wird. Die Ordnung bedarf der Genehmigung durch das Rektorat.

§ 13

Mitgliedschaften

- (1) Mitglieder des Bereichs Bau und Umwelt sind entsprechend § 87 Absatz 2 SächsHSFG
1. das Personal nach § 57 SächsHSFG, das in dem Bereich, dessen Fakultäten oder in einer dem Bereich zugeordneten Einrichtung nach § 12 überwiegend tätig ist sowie Personen nach § 6 Absatz 3 und 5 der Grundordnung,
 2. die Studierenden, die in einen Studiengang immatrikuliert sind, dessen Durchführung einer der Fakultäten des Bereichs obliegt.

(2) In Absatz 1 Nummer 1 genannte Personen sind gleichzeitig Mitglieder der Fakultät des Bereichs bzw. der dem Bereich zugeordneten Einrichtung, an der sie überwiegend tätig sind.

(3) In Absatz 1 Nummer 2 genannte Personen sind gleichzeitig Mitglied der Fakultät des Bereichs, die für die Durchführung des Studienganges verantwortlich ist, in dem sie immatrikuliert sind.

(4) In Zweifelsfällen entscheidet das Rektorat über die Zugehörigkeit zum Bereich, zu einer Fakultät des Bereichs bzw. zu einer dem Bereich zugeordneten Einrichtung.

§ 14

Inkrafttreten

- (1) Die Bereichsordnung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

(2) Bis zum nächsten regulären Amtsantritt der Bereichssprecherin bzw. des Bereichssprechers nimmt der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bereichsordnung im Amt befindliche Bereichssprecher des Bereichs Bau und Umwelt (Bereich nach § 92 SächsHSFG) übergangsweise deren bzw. dessen Funktion wahr. Bis zur konstitutiven Sitzung des Bereichskollegiums nach dieser Ordnung nimmt das zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bereichsordnung im Amt befindliche Bereichskollegium übergangsweise dessen Funktion wahr. Sofern Zuständigkeiten der dem Bereich angehörenden Fakultäten auf den Bereich übertragen wurden, führen die bisher zuständigen Organe und Gremien der jeweiligen Fakultäten die Geschäfte so lange fort, bis sich entsprechende Bereichsorgane und -gremien konstituiert bzw. die nach dieser Bereichsordnung legitimierten Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber den Dienst angetreten haben. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bereichsordnung im Amt befindlichen Gleichstellungsbeauftragten der dem Bereich angehörenden Fakultäten nehmen bis zum Amtsantritt der bzw. des Gleichstellungsbeauftragten des Bereichs deren bzw. dessen Aufgabe wahr. Mit der Konstituierung der neuen Gremien sind die Gremien des Bereichs Bau und Umwelt (Bereich nach § 92 SächsHSFG) aufgelöst. Die in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 02/2014 vom 14. März 2014, S. 26 veröffentlichte Ordnung des Bereichs des Bereichs Bau und Umwelt sowie die in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 13/2017 vom 26. Juli 2017, S. 379 veröffentlichte Satzung zur Änderung der Ordnung des Bereichs tritt damit außer Kraft.

(3) Die Rahmenordnung zur Leitung und zum Betrieb der Bereiche Bau und Umwelt (Civil and Environmental Engineering), Ingenieurwissenschaften (Engineering Sciences), Geistes- und Sozialwissenschaften (Humanities and Social Sciences), Mathematik und Naturwissenschaften (Science) und Medizin (Medicine) der TU Dresden vom 07. Juli 2012, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden Nummer 03/2012 vom 22. Juli 2012, S. 71, geändert mit der Satzung vom 08. Juli 2017, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden Nummer 13/2017 vom 26. Juli 2017, S. 376, ist ab diesem Zeitpunkt für den Bereich Bau und Umwelt entsprechend anwendbar, soweit in dieser Ordnung nicht davon abgewichen wird.

Dresden, den 14. Dezember 2018

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen